

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1875.

## 12. XV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 16. September 1875, die Annahme von Staatspapiergeld bei den Fürstlichen Cassen betreffend.

Nachdem das von den einzelnen Deutschen Bundesstaaten ausgegebene Staatspapiergeld nach Maßgabe des §. 2 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 (Reichsgesetzblatt Seite 40) von den Einzelregierungen zur Einziehung aufgerufen ist, haben sich die durch den Vertrag vom 21. Januar 1856 (Bef. S. S. 89) wegen gegenseitiger Zulassung ihres Papiergeldes im gemeinen Verkehr verbündeten Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, sowie der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie dahin verständigt, daß das im Jahre 1870 weiter getroffene Abkommen wegen gegenseitiger Zulassung ihres Papiergeldes in den Cassen der Conventionsstaaten (Gesetzsamml. 1870 S. 136) mit Ablauf des Monats November 1875 ihre Gültigkeit verlieren soll, dergestalt, daß die Cassen nur noch bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet sind, jenes Papiergeld in Zahlung anzunehmen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen und damit die in Beziehung auf das Papiergeld der übrigen Deutschen Staaten durch das Reichsgesetz vom 30. April 1874 erforderliche gewordenen Maßnahmen verbinden, bestimmen wir mit höchster Genehmigung Serenissimi andurch Folgendes:

1) Vom 1. December 1875 ab darf — abgesehen von den hiesländischen Cassenanweisungen — Papiergeld Deutscher Bundesstaaten, auch wenn dasselbe bis-